

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1895)
Heft: 31

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 8. 50.
Vierteljährl. fr. 1. 75.

franco für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —
Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:
Halbjährl. fr. 8. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.**Einrückungsgebühr:**

10 Cts. die Preitzelle oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des

„Schweiz. Pastoralblattes“
Briefe und Gelder
franco.

Das Projekt Schenk's zur Schulsubvention.

Die Schule steht im engsten Zusammenhange mit der Kirche. Wo es nicht der Fall ist, bleibt das Verhältnis nicht neutral, weil negativ, mehr oder weniger feindlich. Die nämlichen Kinder sollen ja sowohl für das zeitliche Auskommen wie für das ewige Leben ausgebildet werden. Die letztere Bestimmung muß auch in der Schule, obgleich sie mehr für die irdische Ausbildung zu sorgen hat, in fortwährende Berücksichtigung gezogen werden. Wo man den Schulunterricht des religiösen Geistes entkleidet und die ewige Bestimmung des Menschen außer acht läßt, tritt nicht nur eine ernste Lücke ein, indirekt entsteht ein Widerspruch zwischen Schule und Kirche, zwischen der Ausbildung für die irdische und ewige Bestimmung an dem nämlichen Erziehungsobjekt.

Weil man dieses Verhältnis von dem Projekt Schenk 1882 und seinem Vorläufer, dem Schulsekretär, mit Recht befürchten mußte, erhoben sich alle gläubigen Elemente des Schweizervolkes wie ein Mann und am Konraditag 1882 wurde der „Schulvogt“ mit Begeisterung und der elementaren Wucht des Schweizervolkes verworfen. Seither ruhte dieselbe Idee nicht gründlich, aber so schnell wagte sie sich nicht an's Tageslicht; allzu unzweideutig hatte sich das Schweizervolk ausgesprochen. Nachdem das Postulat in den letzten Jahren in radikalen Lehrerkreisen immer wieder zur Sprache gebracht worden, wurde am 7. Juni 1893 von Nationalrat Curti eine Motion eingebracht und in folgender Fassung angenommen: „Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht zur Ausführung der Bestimmung des Art. 27, welcher genügenden Primarunterricht vorschreibt und nach Maßgabe des Standes der Bundesfinanzen die Kantone vom Bunde finanziell unterstützt werden sollen.“

Sofort ging Bundesrat Schenk an die Ausarbeitung des Projektes, das bald gegen den Willen des Verfassers an das Tageslicht kam. Auch Hr. Schenk mußte sich dazu verstehen, auf eine Bevormundung und Kontrolle der Kantone, sowie eine Beeinflussung des Gesinnungsunterrichtes, der Lehrerausbildung und der Lehrmittel (vorläufig) zu verzichten. Nach der Auffassung Curtis sollte es nur auf eine bedingungslose Unterstützung der Primarschulen und zwar am meisten in den ärmeren Kantonen hinauslaufen. Das jetzt vorliegende Projekt Schenk sieht Subventionen von 30, 40 und 50 Cts. pro Kopf der Bevölkerung vor, je nach dem Wohlstand der Kantone. Wer nichts will, kann verzichten. Die Kantone haben

dafür nur Rechnungsausweis über richtige Verwendung abzugeben, resp. einen Voranschlag einzureichen. Kantone mit 30 Cts. Subvention sind Zürich, Glarus, Zug, Baselstadt, Schaffhausen, Waadt, Neuenburg, Genf. Kantone mit 50 Cts.: Uri, Schwyz, Nidwalden, Appenzell J. Rh., Tessin, Wallis. Die übrigen gehören zur zweiten Klasse mit 40 Cts.

Art. 2 sagt: „Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentlichen staatlichen Schulen verwendet werden und zwar ausschließlich zu folgenden Zwecken: 1. Bau neuer Schulhäuser, 2. Errichtung neuer Lehrerstellen infolge von Trennung allzugroßer Klassen, 3. Beschaffung von Lehr- und Veranschaulichungsmitteln, 4. unentgeltliche Abgabe von Schulmaterialien; 5. Versorgung der Schulkinder während der Schulzeit mit Speise und Trank; 6. Ausbildung von Lehrern; 7. Aufbesserung von Lehrerbefoldungen; 8. Einrichtung von Turnplätzen. Art. 3. Die Beiträge an die Kantone dürfen keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone und der Gemeinden zur Folge haben. Art. 4. Für die Periode der nächsten fünf Jahre, beginnend mit dem 1. Jan. 1897, wird zu genanntem Zwecke eine Summe von 1,200,000 Fr. in das Budget eingestellt. Diese Summe kann, wenn die Finanzen des Bundes dies gestatten, für fernere fünf Jahre auf dem Budgetwege erhöht werden.“ Das sind die Hauptbestimmungen.

Was sollen wir zum Projekt sagen? Wir bekämpfen es aus folgenden Gründen:

1. Wenn man nicht die völlige Zentralisation und Helvetik will, so gehört gerade das Schulwesen in die eigentliche Domäne der Kantone und Gemeinden. Nach unserer Ansicht hätte die sogen. Bundesschule nicht nur keinen Nutzen im Gefolge, sondern neben den Gefahren der Einmischung in die Gesinnungsbildung mehr Schaden. Die Gemeinden und Kantone würden sich vielfach auf den Bund verlassen; mit mehr Geld würde weniger geleistet, weil die zunächst Interessierten sich weniger freudig bethätigen würden und alles darauf hinausläuft, möglichst Geld zu erhaschen. Gerade weil im Militär-, im Verkehrs-, Versicherungswesen und auf volkswirtschaftlichem und Rechtsgebiet die Zentralisation so rapide Fortschritte macht, deshalb soll der Bund vom Primarschulwesen grundsätzlich seine Hand fernhalten, da es durchaus unnötig und eine bloße Zwängerei der extremen Zentralisten ist.

2. Die Bundesverfassung weist das Volksschulwesen entschieden und bewußt den Kantonen zu und gibt dem Bund nur das Recht, „gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen (ge-

nügender Primarunterricht) nicht nachkommen, die nötigen Verfügungen zu treffen." (Art. 27, 2. Al.) Weil man ausdrücklich anerkennen muß, daß der Bund weiter gar keine Befugnisse zur Einmischung hat, beschränkt man sich auf diese Alimosen. Man muß zugeben, daß die Kantone nach Kräften in regem Wettstreit ihre Pflicht thun. Den „genügenden Primarunterricht" wagt man nicht höher zu schrauben, weil auch gut radikal regierte, „bundestreue" Kantone wie Bern, Baselland, Tessin recht weit hinten kommen und zudem eine weitere gesetzliche Auslegung dieses Art. 27 dem Referendum unterstellt werden müßte, vor dem man eine heilsame Furcht hat.

3. Wenn es auch einstweilen nur auf eine Subventionierung hinausläuft, ist doch die Einmischung des Bundes mit seinem „freisinnigen Geist" das Schluß- und Hauptziel. Beweis: das Programm Schenk von 1882. Heute sind es die nämlichen Leute, welche die Frage immer wieder in Angriff nehmen und wenn sie es auf anderem Wege probieren, geschieht es nur schlauer, vorsichtiger und auf Umwegen. Dieselben haben seither ihre Gesinnung im Grunde gar nicht geändert. Noch im letzten Jahr hat ja Hr. Schenk das Projekt von 1882 am Feste der liberalen Schweizerlehrer in Zürich mit aller Kraft als unschuldig zu entschuldigen und die damaligen Gegner anzuschwärzen gesucht. Auch heute fehlt es nicht am Willen, nur am Können, sonst würde man überall die konfessions- und religionslose Schule durchzwängen. Dahin zielt die Subvention offenbar vielmehr, als sie das redliche Bestreben hat, den Kantonen lediglich Hilfe zu bringen. Wo man aber den kleinen Finger hat, wird man nicht ruhen, bis man die ganze Hand hat.

Darüber spricht sich z. B. eine unverdächtige Quelle, Prof. Hunziker, Namens der sog. Bildungscommission der „neutralen" gemeinnützigen Gesellschaft in dem neuesten Heft der Zeitschrift der Gesellschaft, S. 164, trotz aller Vorsicht offen aus. Wir lesen dort wörtlich: „Aber sie (die Subventionierung) hat auch noch eine andere Seite: sie stellt sich uns zugleich als eine tief eingreifende schulpolitische, resp. politische Frage dar. Zumal für diejenigen, die für sie in erster Linie einstehen, handelt es sich nicht bloß darum, einige Mittel mehr für die Schule flüssig zu machen, die ja auch anderweitig gesucht werden könnten, sondern eben Mittel des Bundes, die dem Bunde ein Recht geben würden, in Sachen der Volksschule neben den kantonalen Autoritäten ein Wort mitzusprechen."

Die Zentralisten wissen ganz gut, daß ohne Abänderung des Art. 27 gar nichts Entscheidendes gethan werden kann in ihrem Sinne. Denn ein Mann wie Alt-Bundesrat Droz, der seiner Zeit mit aller Entschiedenheit für Erlass eines Schulgesetzes eingestanden ist, hat sich in seiner Schrift (Art. 27 der V.-V. und der Primarunterricht in der Schweiz, Bern, 1878) unmißverständlich dahin ausgesprochen: „Die Leitung des Primarunterrichtes darf nicht zentralisiert werden. Dies ist die erste und wesentliche Folgerung, welche sich aus der dem zweiten Alinea des Art. 27 gegebenen Redaktion ergibt: Die Kantone sorgen... Sache der Kantone ist es, alle Ausführungsmaßregeln zu treffen, welche von den vorgenannten Verfassungsbestimmungen gefordert werden; dem Bund fällt das

Recht der Oberaufsicht und der Anwendung etwaiger Zwangsmittel zu. Dies ist die genaue Verteilung der Befugnisse zwischen der Bundesbehörde und der Kantonalbehörde."

Wichtig ist die Auffrischung der Thatfache, daß V.-R. Schenk schon am 12. Dezember 1871 im Nationalrat den Zusatz vorgeschlagen hat, der aber nur 29 Stimmen auf sich vereinigte: „Der Bund wird den Primarunterricht nach einem durch das Gesetz zu bestimmenden Maßstabe unterstützen." Das wäre der gerade Weg gewesen; aber wie man sieht, wollte man auch wohlbewußt selbst von einer bloßen „Unterstützung" nichts wissen! Und heute soll man diese Unterstützung in's Werk setzen können, ohne einen solchen Artikelzusatz und ohne Gesetz! Die Schul-Vorlage ist verfassungswidrig. Das sollte aus diesen Thatfachen und den Verfassungsdebatten einleuchten. Sogar Hr. Hunziker schreibt in der „Zeitschrift der Gemeinnützigkeit" (a. a. c.): „Selbstverständlich kann gegenüber einer Normierung des gegenseitigen Verhältnisses auch die allgemeine Zweckbestimmung des Bundes „Beförderung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt" (Art. 2) nicht mehr in's Feld geführt werden."

Der Bund hätte ausschließlich das Recht, „eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen". (Artikel 27, Al. 1). Eine Unterstützung der Mittelschulen durch den Bund, wo er z. B. durch seine Verordnung über Vorbildung des Medizinalpersonals (Maturität) vielfach hineinregiert, würde wenigstens nicht den Wortlaut der Bundesverfassung gegen sich haben. Eine Unterstützung resp. Einmischung betreffend Primarschulen aber steht im schroffen Widerspruch zum Wortlaut und Geist der Verfassung.

Weil man eine Abänderung des Art. 27 nicht riskieren mag, will man auf dem unschuldigen Wege der Unterstützung einen Eingriff in die Rechte der Kantone kaufen. „Mißlingt sie (die Revision)", schreibt Hunziker u. a., „so ist diese Idee für absehbare Zeiten begraben und es ist dann zu spät, wenn man nachträglich findet, es wäre eigentlich richtiger gewesen, man hätte noch ein paar Jahre Zeit auf Klärung und Popularisierung derselben verwendet und den günstigsten Moment für dieselbe abgewartet."

Man spricht und schreibt in den Kreisen der subventionslustigen Lehrerschaft, als ob es gelten würde, erst „eine schweizerische Volksschule" zu gründen. Das ist doch stark. Wo wird denn nicht ein schweizerischer patriotischer Geist gelehrt und gepflegt? Geht einmal in das Mutterhaus der Lehrschwestern in Menzingen und prüft die Schulen Obwaldens! Führt nicht gerade jetzt Freiburg zur Hebung der Primarschulen wie St. Gallen einen vierten Kurs am Lehrerseminar in Hauterive ein? Wem es wirklich um die Hebung von Bildung und freundeidgenössischer Toleranz zu thun ist, der hat auch in den radikalsten Kantonen an gewissen Pädagogen genug Arbeit. Beispiel: In den „Materialien für den Unterricht in der Schweizer Geographie, methodisches Handbuch für Lehrer an Volks- und Mittelschulen von E. Stucki, Schulinspektor in Bern" (zugleich ist er einer der Redaktoren der „Lehrerzeitung") ist Seite 38 zu lesen: „Die Unterwaldner sind wie

die Urner noch gute und strenge Katholiken. Sie wollen etwas Sichtbares zum Anbeten . . . haben". Ueber Einsiedeln schreibt dieser Schulinspektor folgenden Quark: „ . . . So strömten jahraus jahrein selbst aus fernen Gauen Deutschlands, Frankreichs und anderer Länder jährlich Tausende mit geängstigten Herzen hieher, um jenes wunderthätige Marienbild anzubeten und dadurch von ihren Sünden befreit zu werden. Damit flossen dem Kloster enorme Reichtümer zu, und in unsern Tagen verdienen noch viele Hunderte in Einsiedeln ihren Unterhalt durch Verfertigen und Verkaufen von allerlei Gegenständen, welche die Wallfahrer als Zeichen der Sündenvergebung (!) nach Hause nehmen (Gebetbücher, Rosenkränze, Heiligenbilder, Medaillen, Kreuztische). Die Druck- und Kunstanstalten der Gebrüder Benziger, welche derartige Dinge fabrizieren, beschäftigen gegen 700 Arbeiter". Sancta simplicitas, die für Aufklärung mit so kurzbeinigen Faktoren zu Felde zieht!

4. Endlich würden die Bundesfinanzen es nicht erlauben, auch wenn diese Millionenverzettlung nicht verfassungswidrig wäre. Das Normalbudget und das letztjährige Geschrei über ein Zehn-Millionen-Defizit braucht man nicht ernster zu nehmen als es gemeint war. Wenn auch jetzt schon das Gleichgewicht da ist, so stehen vor der Tür zirka drei Millionen Wenigereinnahmen in Folge des Zollabkommens mit Frankreich, ferner die Militärzentralisation mit einigen Millionen Mehrausgaben und endlich das große Werk der Kranken- und Unfallversicherung. Auch wäre es Zeit, die hundert Millionen Bundesschulden etwas prompter abzuführen und namentlich die vor einigen Jahren leicht hin verausgabten Reserven für Krisen wieder einzubringen. Von einer gesetzmäßigen Abtretung von Zollgebühren an die Kantone wollte man ja nichts wissen, weil es die Bundeskasse nicht gestatte. Die ungleiche Taxierung der Kantone hätte ein böses Obium auf sich. Man weiß auch, wie leicht ja die Bundespächter den Kantonen, wenn sie nicht parieren, ihre Subventionsbezüge vorhalten und sie zum Schweigen verhalten wollen! — Wir sagen daher: Principiis obsta! Wenn je heißt es: Wehret den Anfängen!

Sitzung der St. Thomas-Akademie zu Luzern.

(Schluß.)

Eine Fortentwicklung und Vervollkommnung erfährt nach den weitem Ausführungen des Vortragenden die Lehre von der Schönheit beim hl. Thomas von Aquin. Nach Liberatore soll zwar Thomas ein besonderes Werklein über die Schönheit verfaßt haben. In seinen übrigen Schriften hingegen findet sich kein Traktat über diesen Gegenstand, sondern nur gelegentliche Äußerungen. In objektiver Beziehung bezeichnet Thomas als die wesentlichen Merkmale des Begriffes Schönheit die Vollendung (perfectio, integritas), die Proportion und den Glanz (claritas) einer Sache. (S. th. I. q. 39 a. 8.) Im subjektiven Sinne ist nach Thomas schön, was gesehen, d. h. auf Grund der sinnlichen oder geistigen Erkenntnis desselben gefällt, quæ visa placent. Vom Guten oder Erstrebenswerten unterscheidet sich wenigstens ratione das Schöne, insofern

beim Guten (Finalursache) der Besitz der Sache selbst, hingegen beim Schönen (Formalursache) die Kenntnis der Sache Gefallen erregt. Bezüglich der Tragweite des Begriffes Schönheit sind die neuern Philosophen (Jungmann, Gutberlet, Stöckl) nicht einig, die wesentliche Schönheit dürste aber allem Seienden zukommen, und insofern ist der Begriff Schönheit ein transzendenter. Im weitem weist Referent an der Hand der genannten drei Merkmale nach, wie namentlich, freilich im analogen Sinn der Begriff Schönheit auch von den geistigen Dingen zu präzisieren sei, von Gott, vom reinen Geiste, vom Menschen nach Seele und Leib.

Das ausgezeichnete Referat fand bei den Zuhörern den lebhaftesten Beifall.

Hochw. Herr Chorherr und Professor W. Kaufmann referiert über Agidius Romanus, einen Schüler des hl. Thomas von Aquin und seine pädagogische Schrift: De regimine principum.

Agidius, mit dem Beinamen Romanus, von Rom, entstammte dem Geschlechte Colonna und trat nach schwerem Kampfe in den Orden der Augustiner-Eremiten. In Paris war er ein Schüler des Dominikaners Thomas von Aquin und zeichnete sich durch gründliches Wissen aus, weshalb er den Titel doctor fundatissimus erhielt. Philipp III., König von Frankreich, machte ihn zum Lehrer des Kronprinzen, des nachmaligen Philipp IV. oder des Schönen. Für diesen seinen Schüler schrieb er sein Hauptwerk, nämlich de regimine principum. Bei der Thronbesteigung seines Zögling zeigte sich die Hochachtung, welche dieser für ihn hegte, indem der König verfügte, daß von den berühmten Lehrern gerade Agidius Namens der Hochschule an ihn die Ansprache halte. Und es war denn wirklich diese Ansprache ein Meisterstück der Beredtheit. Agidius wurde General seines Ordens und hernach Erzbischof von Bourges (Bituricensis). Trotz des Kampfes seines Königs mit Bonifazius VIII. blieb Agidius dem Papste treu ergeben. Er starb, nachdem er vom Papste in petto zum Kardinal war ernannt worden. Noch in seinem Testamente gab er seiner Anhänglichkeit an Rom und Paris schönsten Ausdruck.

Agidius war ein überaus fruchtbarer Schriftsteller. Viele seiner Werke sind aber noch ungedruckt. Sein Hauptwerk ist, wie bereits bemerkt, die Schrift de regimine principum. Es zerfällt in drei Teile; der erste ist eine Art Moral, der zweite eine Pädagogik, der dritte eine Staatslehre. Namentlich den zweiten Teil behandelt Referent besonders einläßlich und zeigt, daß die meisten und wichtigsten Fragen der Erziehung, namentlich der Erziehung von Fürstensöhnen, darin behandelt werden. Um seinen Zuhörern das Gründliche und Eigentümliche in der Behandlungsweise des Verfassers anschaulich zu machen, liest Referent einige interessante Abschnitte aus der von ihm angefertigten deutschen Übersetzung dieses zweiten Teiles des Gesamtwerkes. Auch dieses zweite ausgezeichnete Referat fand vielen und lebhaften Anklang.

Mit den üblichen Angaben aus der thomistischen Litteratur seitens des Präsidenten schloß die interessante Sitzung.

Chaldäische „Priester“

eine neue Sorte von „Schwindlern“.

Schon letztes Jahr tauchten zum drittenmal in der Ur- schweiz und wohl auch anderwärts angeblich orientalische Priester des chaldäischen Ritus auf, die bald aus Armenien, bald aus Mesopotamien herkommend, für Kirchen- und Schulzwecke sammelten. Der dritte machte nur insofern eine Ausnahme, als er vorgab, er hätte sich in den afrikanischen Missionen das Nervensystem zerrüttet und sei nun in Würzburg gewesen, um bei „Bater Kneipp“ seine Kräfte wieder herzustellen, wäre nun aber nicht mehr im stande, zur Wiederaufnahme der Arbeit in die Missionen nach Afrika zurückzukehren, indem die Wasser- kur länger gedauert habe, als er anfänglich vermutete. Alle drei gleichen sich auch äußerlich und in ihrem schmutzigen An- zuge; ebenso wollten alle drei der deutschen Sprache gar nicht, der lateinischen und italienischen nur wenig mächtig sein.

Da kam leider zu spät in einer letztjährigen Nr. der „Schweiz. Kirchen-Zeitung“ (Nr. ?) die Nachricht, der Erzbischof von Paris habe in der «Semaine catholique» seinen Klerus vor angeblich chaldäischen Priestern gewarnt. Dieselben seien nämlich gar keine Priester, sondern Schwindler, die bei Katho- liken als orthodoxe Missionäre für Kirchen, bei Protestanten dagegen als Nestorianer für Schulen sammeln.

Nun wollte das gleiche Spiel im Frühling dieses Jahres von neuem beginnen. Wieder erschien einer dieser Schmier- finken, um in gleicher Absicht zu kollektieren. Da wurde ihm in Schwyz auf Veranlassung des dortigen Pfarramtes das Hand- werk gelegt und vom Bezirksamt in Schwyz ein interessanter Untersuch. eingeleitet, der zu folgendem gerichtlichem Resultate führte. Zur Warnung für den schweiz. Klerus wird das be- treffende Urteil nachfolgend in extenso wiedergegeben, zuvor aber das dabei in Erwägung gezogene Aktenmaterial auszüglich vorausgeschickt.

1. Am 6. April dieses Jahres wurde auf Weisung des Bezirksgerichtes Schwyz ein gewisser Elia Nikolaus von Hektari, Villajet Wan, Kleinasien, verhaftet, weil er ohne Erlaubnis angeblich für eine katholische Kirche und Schule in Amedia, einer Missionsstation in Kleinasien, Gaben sam- melte. Gestützt auf den Untersuch. der Schriften und Effekten, die derselbe auf sich hatte, wurde derselbe des Betruges ver- dächtigt in Untersuchungshaft gehalten. Der Inhaftierte er- klärte, nur orientalische Sprachen zu verstehen, während er doch beim Sammeln der Gaben sich wohl verständlich zu machen gewußt hatte, ein Umstand, der den Untersuch. natürlich sehr erschwerte.

Das Bezirksamt Schwyz suchte vergebens die Identität seiner Person festzustellen, hatte indeß in Erfahrung gebracht, daß noch zwei andere angeblich chaldäische Priester in Begleit des Elia gewesen waren und sich zur Gabensammlung nach Deutschland begeben hatten.

Das Bezirksamt telegraphierte daher dem Erzbischof von Mossul in Kleinasien (das Telegramm kostete die Kleinig- keit von 20 Fr.), ob Elia und seine Begleiter autorisiert seien, zu dem angegebenen Zweck Gaben zu sammeln.

Da eine Antwort mehrere Tage ausblieb, wurde der In- haftierte unter Belassung von etwas Reisegeld entlassen, wäh- rend der Rest seiner Baarschaft bis nach allfälligem Eintreffen der telegraphischen Antwort zurückbehalten wurde.

2. Am 20. April ging endlich vom chaldäisch-kat- holischen Patriarchen von Mossul ein Tele- gramm ein, in welchem berichtet wurde, daß Elia und seine Begleiter nestorianische Laien und Schwindler seien. Das Telegramm lautete wörtlich:

Préfecture Schwyz.

Elia compagnons laiques Nestoriens escroqueurs.

Patriarche chaldeen Cattolique.

3. Am 22. April lief von München ein mit „Tür- kisches Consulat Dr. Knorr“ unterzeichnetes Tele- gramm ein, worin auf gestellte Klage des Elia, er sei in Schwyz widerrechtlich inhaftiert worden, die Zusendung der Papiere und des Geldes für den Klagsteller Elia verlangt wurde.

Statt ihm diese zuzustellen, wurde aber vom Bezirksamt Schwyz aus neuerdings dessen Verhaftung gefordert, der Delin- quent am 22. Mai nach Schwyz ausgeliefert und am 1. Juni vor Bezirksgericht gestellt.

4. Vor Bezirksgericht Schwyz kamen folgende neue er- schwerende Momente hinzu:

a. Während Elia in Schwyz kein deutsches Wort hatte reden wollen, hatte er in München laut daherigem Rapport deutsch gesprochen.

b. Während er aus seiner Heimat gar keine ächten Schriften besaß, trug er bei sich ein gefälschtes Ausgangszeugnis, das er offenbar mit eigenem Stempel versehen hatte. Der Stempel trug die Aufschrift «Episcopus de Amedia» und die Unter- schrift «Gregorius Superior et Secretarius in Chaldea.»

Alle Bescheinigungen und Bewilligungen nun, die sich in seinen Kollektivbüchern von italienischen Bischöfen und Prä- fekten zahlreich vorfanden und durch die auch bischöfl. Kanzler der Schweiz sich täuschen ließen, basierten auf jenem ge- fälschten Ausgangszeugnisse und auf den eigenen unwahren Aussagen des Elia.

c. Daß Elia sich auf Fälschung von Stempeln verstand und auch damit befaßte, bewies sein unter den Effekten vor- findlicher Apparat an Tinte, Grabstichel und ein ebenfalls falscher anderer Stempel mit der Aufschrift: «Archiepiscopus Engisira.»

d. Laut Sammelbuch hatte der Beklagte im Kanton Schwyz, den er, von Uri herkommend, in Brunnen kaum erst betreten hatte, Fr. 36 gesammelt. Bei seiner Verhaftung aber hatten sich bei ihm vorgefunden zirka 270 Fr., darunter vier arabische Goldstücke.

Nachdem nun Elia vom 6. bis 17. April in Schwyz und wieder vom 24. April bis 1. Juni teils in München, teils in Schwyz in Haft gewesen war, erfolgte am 1. Juni nachstehendes Urteil:

1. Es sei dem Beklagten die erstandene Untersuchungshaft als teilweise Strafe angerechnet und sei derselbe in eine fernere Gefängnisstrafe von zehn Tagen verurteilt.

2. Hat derselbe die dieses Klagsalles wegen erlaufenen Untersuchungs- und Gerichtskosten im Betrage von Fr. 42. 60 dem Bezirk Schwyz zu vergüten.

3. Seien die angeblichen Empfehlungsschreiben zu vernichten, beziehungsweise durch die Bemerkung, daß der Träger wegen Betrug bestraft worden, unschädlich zu machen.

So geschehen den 1. Juni 1895 vor Bezirksgericht Schwyz, zum warnenden Exempel für bischöfliche Kanzleien und einzelne Geistliche, die von kollektierenden „Chaldäern“ behelligt werden.

Anlässlich dessen und auf gemachte Erfahrung hin würde es sich zur Richtigestellung von Abgangszeugnissen aus den Missionen in Zukunft eher empfehlen, statt an den betreffenden Bischof gleich an die Kardinalspräfektur der Propaganda in Rom zu telegraphieren, welche die nötigen Aufschlüsse von sich aus viel schneller und sicherer erhältlich machen könnte.

Zum Schlusse die Bemerkung, daß der Rest der von Elia gesammelten Gelder, oder das, was über alle Kosten hinaus noch bleibt, zirka 100 Fr., vom Bezirksamt Schwyz dem Werk der inländischen Mission zugewiesen wird, womit die schweiz. Gabenspenden wohl zufrieden sein dürften.

Berein der Erstkommunikanten.

Durch die Stimme meines Hochwürdigsten Bischofs ermutigt, bitte ich meine Herren Kollegen des Jura und der ganzen katholischen Schweiz, die Kinder ihrer respektiven Pfarrgemeinden in den Verein der Erstkommunikanten gütigst aufnehmen zu wollen. Lange schon, bevor ich für den Jura als Direktor des Vereines der hl. Familie ernannt wurde, hatte dieser Verein meine Aufmerksamkeit gefesselt.

Der Zweck des Vereines ist: durch vereinigtetes Gebet die Herzen der Kinder auf den großen Tag vorzubereiten. Jeden Tag wird der Reihe nach in einer der Vereinsparreien eine hl. Messe nach dieser Meinung gelesen.

Überall, wo dieser Verein Fuß gefaßt hat, kann man die Vorteile und den Nutzen dieser Vereinigung des Gebetes nicht genügend hervorheben. Um nur aus persönlicher Erfahrung zu sprechen, kann ich versichern, daß seit der Zeit, da ich die Kinder meiner Pfarrgemeinde in den genannten Verein eingeschrieben (das ist seit sechs oder sieben Jahren), dieselben ungewöhnlich gewonnen haben an Fleiß, gutem Willen und Andacht. Kaum war dieser Verein bei mir errichtet, daß ich auch schon den besten Erfolg wahrnehmen konnte.

Ein jeder von uns weiß zu erzählen von den beinahe unüberwindlichen Schwierigkeiten, auf welche wir stoßen, um die Kinder auf die erste hl. Kommunion gut vorzubereiten: Schwierigkeiten seitens der Familie, wo in der Regel das Kind nicht mehr jene Glaubens-Atmosphäre vergangener Zeiten einatmet; Schwierigkeiten seitens der Schule, wo wir nicht mehr auf die wertvolle Stütze der Lehrer und Lehrerinnen rechnen können; alles trägt dazu bei, unsere Aufgabe dornenvoll und den Religionsunterricht für die erste hl. Kommunion sehr mühsam und undankbar zu machen. Und doch gibt es keine Pflicht, die dem Herzen des Priesters, des Hirten, teurer ist. Ach!

es können die Kinder das Böse frühzeitiger kennen lernen und dem Gotte ihrer Kindheit die bewahrte kostbare Unschuld nicht mehr bringen. Gleichviel, es bleibt dem Kinde etwas, das nur ihm eigen ist, und dieses zaubervolle Wort — erste hl. Kommunion — hat immer auf unser Priesterherz dieselbe Kraft, dieselbe Macht. Es ist unser Amt, unsere Lieblingsarbeit, die Herzen unserer Kinder auf diese erste Begegnung des göttlichen Meisters vorzubereiten. Nun denn, wenn, um die Kinder vorzubereiten, unser Eifer auf so viele Schwierigkeiten stößt und trotzdem keine Pflicht teurer ist, warum nicht diesen Verein, der zu guter Stunde kommt und der sichtbar von Gott gesegnet ist, benutzen? Dieser Verein ist in Frankreich, Portugal, Holland und Palästina verbreitet; er ist vom hl. Vater selbst und von mehr als 70 Kardinalen, Erzbischöfen und Bischöfen approbiert; tausende und tausende von Kindern sind bis auf den heutigen Tag eingeschrieben worden.

Einem jeden meiner Herrn Kollegen im Jura habe ich die Gegenstände, welche das Kind bei seiner Aufnahme empfängt, zugesandt und zwar:

1. ein Bild, auf welches man den Namen des Kindes aufschreibt; auf demselben Bild befindet sich das Gebet, welches alle Vereinskinder zu verrichten haben;

2. ein kostbares Büchlein, enthaltend eine Gewissensforschung, diesem Alter angemessen;

3. das Lied der ersten hl. Kommunion, dessen Melodie und Text dem Vereine so vorzüglich entsprechen; und

4. eine Liste, auf welche man die Namen der Kinder aufzuschreiben hat und die man mir zurücksenden möchte.

Jedes bemittelte Kind hat ein für allemal eine Beisteuer von wenigstens 25 Centimes zu entrichten. Arme Kinder zahlen nichts oder geben, was sie wollen.

Einige Priester aus dem Jura haben bereits ihre Kinder aufnehmen lassen. Da ich seit einigen Jahren als Direktor für die Schweiz ernannt bin, stelle ich mich auch zur Verfügung aller andern Priester aus dem Jura, aus dem Kanton Freiburg und aus der ganzen Schweiz, welche mit diesem Vereine einen Versuch zu machen wünschen.

Die etwas verschiedene Lage der Schweiz in Erwägung ziehend, hat Herr General-Direktor mir erlaubt, den Verein etwas zu ändern, aber bloß in den Nebensachen. Die Hauptsache (das heißt das gemeinsame Gebet und die tägliche hl. Messe) bleibt davon unberührt und gilt für alle Länder.

Das ist der Verein, der berufen ist, so viel Gutes in den Seelen unserer jungen Kinder zu wirken. Von meinem Hochw. Bischofe ermutigt, wie ich es erwähnt habe, kann ich nur wiederholt die Herrn Pfarrer des Jura und der andern Gegenden der Schweiz dringend bitten, teil zu nehmen an einem Verein, an dessen Nutzen sie nicht zweifeln und in anbetracht der gegenwärtigen Verhältnisse möchte ich noch hinzufügen, dessen Notwendigkeit sie bald erkennen werden.

Les Bois, den 4. Juli 1895.

Der Direktor für die Schweiz:

C. J. C. Gentit, Pfarrer.

Kirchen-Chronik.

Solothurn. † Nachdem der solothurnische Klerus seit längerer Zeit von Todfällen verschont geblieben, riß der Todesengel durch den in der Frühe des letzten Samstag, den 27. Juli, erfolgten Hinscheid des Hochw. Hrn. **Richard Studer**, Pfarrer von Kappel-Bonigen, wieder eine große Lücke in dessen Reihen. Mit ihm steigt ein edler, junger Mann, eine reine Seele und ein sehr tüchtiger Priester vorzeitig ins Grab, der bestimmt gewesen, eine Zierde der solothurnischen Geistlichkeit zu werden. Und doch war das Ende seit langem vorherzusehen. Schon als Gymnasiast in Sarnen hatte er schwere Lungenblutungen durchgemacht; von Natur aus war er von zarter Konstitution, dafür aber mit den glücklichsten Geistesgaben bedacht. Dazu kam ein unermüdlicher Fleiß und ein liebenswürdiges, stilles und gefestigtes Wesen, so daß er nicht nur einer der besten Schüler des Kollegiums war, sondern auch ein Liebling der Lehrer und Mitschüler. Geboren 1865 in seiner Heimat Restenholz, fand der begabte Knabe nach frühem Verlust seiner Eltern in dem treu besorgten Ortspfarrer **Delean Joh. Fuchs** einen äußerst wohlwollenden Mentor, dem deshalb dieser Tod schwer zu Herzen geht. Nach Absolvierung des Gymnasiums in Sarnen und der Philosophie in Schwyz studierte er Theologie in Luzern und Innsbruck und wurde, nachdem er zuvor das solothurnische Staatsexamen sehr gut bestanden, im Sommer 1891 in Luzern ordiniert. Fast unmittelbar nachher wurde er zum Pfarrer von Kappel gewählt, wo er sehr segensreich wirkte und sofort durch sein menschenfreundliches Naturell die allgemeine Verehrung und Liebe der ganzen Pfarrei erwarb. Aber einer anhaltenden Gesundheit erfreute er sich nie; alle Sommer mußte er längere Kuren machen; im Winter war er in der Ausübung seiner Seelsorgerpflichten sehr gehindert. Und doch war sein Geist so thätig, und noch lebhafter sein Wille. Trotz allem gelang es ihm, manches zur Verschönerung der Kirche zu schaffen und die ganze Gemeinde noch näher an die Kirche zu ziehen. Letztes Jahr suchte er in Weissenburg Hilfe und er hatte die beste Zuversicht trotz allerlei Zwischenfällen. Umsonst! Der hervorragende Kurarzt sagte dem Schreiber dieser Zeilen sofort, leider werde der Patient seine trostlose Lage früh genug merken, ohne daß man ihn besonders aufmerksam zu machen brauche. Der Winter wurde schlimm und in den Monaten des wonnigen Frühlings hatte er einen Blutsturz nach dem andern, so daß man sich wunderte, wie lange sich das Ende hinauszog.

Nur vier Jahre war es ihm vergönnt, Gott als Priester zu dienen, kaum vier Jahre hatten genügt, ihn bei seiner Gemeinde im höchsten Maße beliebt und verehrt zu sehen. Dem Schreiber dieses kurzen Nachrufes hinwieder war es gegeben, letzten Sommer während einer dreiwöchigen Kur im täglichen Umgang ihn näher kennen und schätzen zu lernen und sich an seinem frommen, gebiegenen und trefflich gebildeten Amtsbruder zu erbauen. Viele Kurgäste, Katholiken wie Protestanten, haben sich hier in den letzten Tagen nach dem Befinden des allen sympathischen zeitweiligen Kurgeistlichen vom letzten Jahre

erkundiget und alle mit aufrichtiger Trauer den Hinscheid des freundlichen, edlen Mannes bedauert. In der Stunde, da diese Zeilen hier droben im Gebirge auf's Papier fließen, senken sie seine sterbliche Hülle drunten in Kappel ins Grab, der Seele aber wird der Herr den Lohn des treuen Dieners und die ungestörte Ruhe und Freude schenken droben in den Höhen, von wo die Hilfe kommt. R. I. P.

Luzern. Willisau. (Ging.) Das Dienstag den 23. Juli hier versammelte geistliche Landkapitel Willisau wählte an Stelle des verstorbenen Hochw. Herrn Pfarrers Müller von Willisau einstimmig zum Kammerer Hochw. Herrn Sextar **Josef Glanzmann**, Pfarrer in Schöz. Als Sextar wurde für letztern gewählt Hochw. Herr Pfarrer **Tschopp** in Ushusen.

Nebstdem wurde einstimmig folgende Resolution gefaßt: „Die Geistlichkeit des Landkapitels Willisau steht in der Frage der Benützung der Kirchen zu weltlichen Sängerefesten ganz und voll zum Hochwürdigsten Bischof und pretestiert wider die gegen Hochdenselben am letzten kantonalen Sängerefest in Reiden geführte verletzende Sprache.“

Thurgau. In der Nacht vom 23. auf den 24. Juli brannten die Gebäulichkeiten des ehemaligen, im Jahre 1848 aufgehobenen Cisterziensnerinnenklosters **Feldbach** bei Steckborn am Untersee (gegründet 1253) mit Kirche und Kirchturm vollständig nieder. Seit etwa 20 Jahren wurden die Räumlichkeiten für die Zwecke einer Maschinenfabrik, die Kirche speziell für eine Gießerei verwendet. Gegenwärtig waren dort die Modellschreinerei und Gießerei des Hrn. **Ed. Steinmann** und die Stick- und Nähmaschinenfabrik der **Gebr. Gegauf** untergebracht.

St. Gallen. Die eucharistische Versammlung auf **W. Bildstein** (16. Juli) war gut besucht; rund 90 Priester aus den Diözesen St. Gallen und Chur hatten sich eingefunden, an ihrer Spitze die beiden Hochwst. Diözesanbischöfe. Die Hochw. Herren Kommissar **Dr. A. Schmid**, **P. Leopold** (Einsiedeln), Pfarrer **W. Wettenschwyler** (Flum) hielten gebiegene Referate. — Aus der Diskussion verdient bemerkt zu werden der Resolutionsantrag des Tagespräsidenten **Wettenschwyler**: Die eucharistische Versammlung auf **W. Bildstein** bezeugt dem Hochwst. Bischof von Basel die wärmste Sympathie für seine mutige Haltung im Kirchenstreite anläßlich des Sängerefestes. — Hochw. Herr Dompropst **Bruner** (Sichtstätt) hatte einen Brief an die Versammlung gerichtet, da er leider unserer Einladung nicht durch persönliches Erscheinen entsprechen konnte. Als Ehrengäste waren zugegen die Hochw. **Hf. General-Direktor Rünzle** und Stadtpfarrer **Niehl** aus **Fulda**. — Die schönen Worte der Hochwürdigsten Bischöfe von St. Gallen und Chur, die gehaltvollen Referate, der fromme Priestergefang unter tüchtiger Leitung, das traute Kirchlein, vom ehrwürdigen Wallfahrtspriester, Dekan **Hafner**, prächtig geschmückt, die Adoratio Sanctissimi, — alles gestaltete sich zu einer erhebenden Manifestation des Glaubens an den eucharistischen Christus, die wohl in mancher Gemeinde Früchte des Geistes reifen wird. — Einer der Hochw. Refe-

renten sprach die Hoffnung aus, die schweizerischen P. A. möchten sich einmal am Grabe Bruder Klausens zusammenfinden. Fiat!

Schwyz. Ein siebelen. Wir empfehlen unsern Lesern bei Wallfahrten den neu eingerichteten Gasthof zum „Storchen“. Der Eigentümer hat sich seit Jahren lebhaft und ungeschont als Kämpfer für die katholische Sache in Presse und Vereinen betätigt.

Die Heilsarmee besitzt im ganzen 3266 Korps, 1316 Vorposten, 11,335 Offiziere, 22,739 Unteroffiziere, 12,674 Musikanten und etwa eine Million Soldaten. Sie kämpft in 40 Ländern und Kolonien. Die Heilsarmee hat bis jetzt ins Leben gerufen: 82 Schlammposten, 55 Rettungshäuser, 10 Heim für entlassene Sträflinge, 58 Volksküchen und Herbergen, 24 Platzierungsbureau, 23 Werkstätten, 6 Ferienkolonien; sie besitzt also im ganzen 258 Institutionen, davon entfallen allein 119 auf England. Seit ihrer Gründung hat die Heilsarmee 10,941 Frauen und Mädchen aufgenommen; davon wurden den Familien zurückgegeben oder an Stellen geschickt 8504. Im ersten „Heim“ wurden 568 Sträflinge aufgenommen. Die Zahl der gratis verabreichten Mahlzeiten beträgt seit Bestand 11,696,646 und 3,534,684 Obdachlose wurden beherbergt. Arbeitslose meldeten sich seit Bestand 40,050, davon erhielten beständige oder vorübergehende Arbeit 17,367. Im letzten Jahre wurden 64,078 Familien besucht und 41,045 von den Offizieren der Heilsarmee gepflegt. Die Zahl der Zeitschriften und Journale in 14 Sprachen beträgt 48, davon erscheinen 38 wöchentlich und 10 monatlich.

Deutschland. Man schreibt dem Luzerner „Vaterland“ aus Eichstätt: Am 25. und 26. Juli empfängt Prinz Max, Herzog zu Sachsen, in der hiesigen Studentkirche die hl. Weihen des Subdiakonats und Diakonats. Von Dresden erschienen sein Vater Georg, sowie seine Schwester Mathilde. Der Prinz wird später in Sachsen wirken; er scheint ein bedeutender Kanzelredner zu werden.

Litterarisches.

Muster des Predigers. Eine Auswahl rednerischer Beispiele aus dem homiletischen Schätze aller Jahrhunderte. Von Nikolaus Schleiniger, S. J. Dritte, neu bearbeitete Auflage, besorgt durch Karl Rade, S. J. Freiburg. Herder, 1895. 948 S.

Orator fit! Drum muß, wer ein wirklicher Prediger werden will, studieren, unablässig lernen. Und am wirksamsten lernt man durch Beispiele, Vorbilder. Welch reicher Schatz solcher Vorbilder, die für alle Fälle, alle Charaktere und Temperamente, alle Zuhörerarten passen? Besonders reichlich sind die Kirchenväter verwendet und zwar auch solche Stellen, die nicht eigentliche Reden enthalten, aber deren Schriften doch ein rhetorisches Gepräge tragen. Daneben wieder neuere Prediger verschiedener Länder und in dieser neuesten Ausgabe

auch Vertreter der allerneuesten Zeit. P. Agostino da Montefeltro ist z. B. häufig verwendet. Selbstverständlich passen noch lange nicht alle Muster für jeden; nicht alle Proben sind auch Muster der ganzen Predigtweise, sondern mehr da zur Veranschaulichung der betreffenden Tonart. Zuerst werden uns Proben der einzelnen Predigtteile: Eingang, homiletische Darlegung, Nutzenanwendung, Epilog vorgelegt, dann Beispiele der verschiedenen Darstellungsart, klare, anschauliche, einfache, schwung- und effektvolle Homilien, Predigten im strengen Sinne, Gelegenheits-, Lob- und Festreden. Gerade die Vergleichen der verschiedenen Art macht den aufmerksamen Leser auf manches aufmerksam, was sonst tote Begriffe aus der Theorie bleibt und wodurch er erst den Wert der Theorie würdigt. Und welcher reichen Inhalt hinwieder bietet der große Band auch an Gedankenfülle? Man vergleiche z. B. nur die Predigten über Sonntagsheiligung. Wie viele Gedanken und zwar nicht alltägliche enthalten darüber die Predigten von Ehrler, P. Agostino etc.? Da findet sich nichts unklares, verschwommenes oder gedankenarmes Alltagsprodukt, wie es sonst noch allzu häufig gedruckt wird.

Verein zur Verbreitung guter katholischer Volkschriften. „Du sollst Vater und Mutter ehren.“ „Die kleine Früchtenverkäuferin.“ Zwei ergreifende Erzählungen! Die erste schildert die schreckliche Strafe, die einen Sohn trifft, der die Hand gegen seine Eltern erhoben. In der zweiten Erzählung sehen wir, wie zwei Kinder zur Zeit der französischen Revolution von ihrem Vater getrennt, in wunderbarer Weise mit ihrem Vater zusammengeführt werden.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Priester-Exerzitien.

Der Hochw. Geistlichkeit der Diözese Basel-Lugano zur Kenntnis, daß die diesjährigen Priester-Exerzitien abgehalten werden:

1. Für den französischen Teil des Bistums: vom 26. bis 30. August in Luzern; Eintritt Montag den 26. August abends; sich zu melden bei Hochw. Hrn. Regens Dr. Segeffer in Luzern.

2. Für den deutschen Teil: vom 9. bis 13. September in Zug; Eintritt Montag den 9. September abends; sich zu melden bei Hochw. Hrn. Rektor Keiser in Zug.

Am Schlusse der deutschen Exerzitien, Freitag den 13. September vormittags findet die eucharistische Versammlung der P. A. für die Diözese Basel statt.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für Peterspfennig:
Von Meierskappel Fr. 34, Mécourt 2. 65, Inwil 61. 30, Oberdorf 8. 20, Rain 8, Wangen 25, Zuchwil 5. 50.
2. Für das hl. Land:
Von Les Bois Fr. 50. 50, Mécourt 2. 05.
3. Für die Sklaven-Mission:
Von Mécourt Fr. 2. 80.
Gilt als Quittung.
Solothurn, den 1. August 1895.

Die bischöfliche Kanzlei Basel.

Der hohen **Geistlichkeit** und den **Priester-Seminarien** empfehle ich mein Fabrik-Lager in
Schwarzen Tüchern für Röcke, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 45 bis Fr. 15. 15 per Meter.
Schwarzen Satins für Beinkleider, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 65 bis Fr. 19. 65 per Meter.
Schwarzen Merinos doubles für Soutanen, 140 cm breit, von Fr. 4. 95 bis Fr. 8. 95 per Meter.
 Abgabe jeder beliebigen Meterzahl. Bei Abnahme von ganzen Stücken Preisermässigung und direkter Versandt ab Fabrik.
 Muster umgehendst franko! (11⁵²) **F. JELMOLI, Fabrik-Dépôt, Zürich.**

!! Einsiedeln !!

Der hochwürdigen Geistlichkeit empfiehlt der Unterzeichnete seinen soeben eröffneten,
 ganz neu eingerichteten

Gasthof zum „Storchen“ in Einsiedeln

bestens. Oben im Dorfe an der Hauptstraße links. Ebener Erde geräumiges Bier-Restaurant.
 Gute Bedienung in jeder Richtung sichert zu.

Einsiedeln, im Juli 1895.

Der Eigentümer:

73²

Cl. Frei-Ochsner, z. B. Sek.-Lehrer.

Für den Anschauungs-Unterricht.

In der **Herder'schen Verlagshandlung** zu Freiburg im Breisgau ist erschienen
 und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bilder-Bibel. Vierzig kolorierte Darstellungen der wichtigsten Begebenheiten des
 Alten und Neuen Testaments. Von **J. Gelnemann**. 40 Blätter in
 Lithographie. Papierformat: 44 auf 50 cm. Mit Titel, Inhaltsverzeichnis und einer
 Textbeilage. Neue Auflage von 1895.

Preise der **Bilder-Bibel**: 40 Blätter roh Fr. 18. 70, lackiert Fr. 21. 35; in Halb-
 leinwandmappe Fr. 20, lackiert Fr. 22. 70; in feiner Leinwandmappe mit Goldtitel
 Fr. 22. 70, lackiert 25. 35; in Eichtholzrahmen zum Vorzeigen, Aufhängen und Auf-
 bewahren Fr. 25. 35, lackiert Fr. 28.: aufgezogen auf 20 Deckel Fr. 30. 70; lackiert
 Fr. 33. 35; aufgezogen auf 40 Deckel Fr. 38. 70, lackiert Fr. 41. 35; jedes Blatt
 einzeln 50 Cts., lackiert 55 Cts.

Eine Verbesserung wurde neuerdings dadurch geschaffen, daß von jetzt ab auch un-
 aufgezeichnete Exemplare der **Bilder-Bibel** lackiert bezogen werden können. Diese
 Neuerung wird da willkommen sein, wo die Anschaffung der **Bilder-Bibel** in Mappe
 bzw. Rahmen beabsichtigt ist und auf die Lackierung, welche die Blätter gegen Staub
 und Schmutz schützt und denselben ein wesentlich schöneres und lebhafteres Aussehen ver-
 leiht, Wert gelegt wird. — Bei Bestellung wolle stets angegeben werden, ob die **Bilder-
 Bibel** lackiert oder unlackiert gewünscht wird.

In demselben Verlage ist vor kurzem erschienen:

**Bürgel, F. W., Die biblischen Bilder und ihre Verwertung beim Religions-
 unterrichte** in der Volksschule. Ein Begleitwort zunächst zu der Herder'schen **Bilder-
 Bibel**. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zweite,
 verbesserte Auflage. 8°. (VI u. 88 S.) 80 Cts. 72

Im Verlage von **Eberle, Kälin & Cie.** Buchhandlung in **Einsiedeln**
 ist erschienen und durch alle Buchhandlungen und Kalenderverkäufer zu beziehen der

Neue Einsiedler-Kalender für 1896.

(31. Jahrgang.)

Bisheriger Preis: 40 Centimes. — Wiederverkäufer erhalten lohnenden Rabatt.

Als Hauptbild nebst vielen Holzschnitten ein künstlerisch ausgeführtes, fein
 lithographiertes Farbendruckbild:

Mater intemerata — Unbefleckte Mutter.

Interessanter Text. — Volkstümliche Schreibart. — Viele Bilder.
 Preis-Rebus.

Gratisbeilage: ein zweifarbigen Wandkalenderchen.

70

Glasmalerei Beerli & Bacher

Basel, Klingelberg 9

empfehlen sich zur Anfertigung von

Kirchenfenstern

in allen Stylarten bei billigster Berechnung.
 Skizzen stehen bereitwilligst zu Diensten.
 (S1463D) 45¹²

Spirago Volkstathismus geb. ist
 zum Originalpreis zu haben
 bei **Räber & Cie., Luzern.** (S1385S.) 64⁰

Unübertreffliches

Mittel gegen Gicht

und äußere Verkältung

von **Walth. Amstalden** in **Sarnen.**

Dieses allbewährte Heilmittel er-
 freut sich einer stets wachsenden
 Beliebtheit und ist nun auch in
 folgenden Depots vorrätig:

Schießle u. Forster, Apotheker in
 Solothurn,
 Otto Suidter u. Cie., Apotheker in
 Luzern.

Mosimann, Apotheker in Langnau
 (Kanton Bern).

Preis einer Dosis Fr. 1. 50. Für ein
 verbreitetes lange angestandenes Leiden ist
 eine Doppel-dosis zu Fr. 3 erforderlich.

Tausende ächter Zeugnisse von Geheilten
 des In- und Auslandes können bei Unter-
 zeichnetem auf Wunsch eingesehen werden.

Der Verfertiger und Versender

W. Amstalden in **Sarnen**

90¹⁰

(Obwalden). S2060S.

Permanentes Lager von ca. 100
Pianos und Harmoniums.

Billige Preise.

30 Jahre Garantie.

L. Mugli,
 Zürich-Engel.

51

St. Annabildchen.

100 Stück: 75 Cts. — 500 Stück: 3 Fr.
 empfiehlt

Soj. B. Zürcher,
 Mellingen, Kt. Zug.

56³